

Zu Ltg.-42/N-1-1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird

B e r i c h t

des

UMWELT - AUSSCHUSSES

Der Umwelt-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1984 die Vorlage der Landesregierung, GZ II/3-500/40 vom 21. Februar 1984, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag des Abg. Romeder und des Abg. Wedl) ergibt, geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zur Ziffer 1:

Ein Ersetzen der Verweisung auf andere Paragrafhe durch die inhaltliche Wiedergabe dieser Gesetzesbestimmungen erscheint entbehrlich.

Zur Ziffer 2:

Hier wird eine Neuregelung der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach dem NÖ Naturschutzgesetz vorgenommen.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 (Bewilligungspflicht) ergibt sich die Änderung, daß künftig die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten im Grünland keiner Bewilligung mehr bedürfen. Der Abs. 2 des § 4 ist unverändert geblieben.

Die Absätze 4,5,6,7,8 und 9 des § 4 entsprechen vollinhaltlich den alten Absätzen 5-10.

Durch die Novellierung der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 wird zukünftig die Errichtung von Baulichkeiten im Grünland sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten sowie auch die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf, soweit sie ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sowie die Erweiterung der Abbaufäche bereits bestehender Anlagen dieser Art zu anzeigepflichtigen Vorhaben erklärt.

Der § 5 Abs. 2 ist inhaltlich unverändert und es wurde nur der Erweiterung der anzeigepflichtigen Maßnahmen im Abs. 1 Rechnung getragen.

Im Abs. 3 wird neu ausgeführt, welche Vorkehrungen die Behörde zur Hintanhaltung von Schädigungen des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes oder der Beeinträchtigung des Erholungswertes vorschreiben kann. Darüberhinaus wird nunmehr legislativ eindeutig geklärt, daß anzeigepflichtige Vorhaben, ausgenommen solche des § 5 Abs. 1 Z. 6, auch dann zu untersagen sind, wenn sie in Landschaftsschutzgebieten gelegen sind und Versagungsgründe des § 6 Abs. 4, das sind solche, die nur für Landschaftsschutzgebiete gelten, vorliegen.

§ 5 Abs. 4 ist unverändert.

Zur Ziffer 3:

Die bisherige Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z. 3 soll an die Neufassung der §§ 4 und 5 angepaßt werden.

Zur Ziffer 4:

Hier wird der Behörde ein Ermessensspielraum dahingehend eingeräumt, als sie nach Möglichkeit auf eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung bedacht zu nehmen hat.

Zur Ziffer 5:

Die Nationalparkerklärung soll entgegen der Regierungsvorlage nicht der Landesregierung, sondern dem Landtag vorbehalten bleiben.

Zur Ziffer 6:

6 a: Im § 10 Abs. 7 wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen, das Verbot des Abbrennens von Einzelgehölzen, Hecken, Rasenflächen, Rohr- und Schilfbeständen in der Zeit zwischen 1. März und 31. März aufzuheben.

6 b und 6 c: Durch die Novellierung des § 14 Abs. 1 sowie die Neuaufnahme des § 14 a wird den von einem naturschutzbehördlichen Verfahren betroffenen Gemeinden Parteistellung eingeräumt.

6 d und 6 e: Die Novellierung des § 16 Abs. 1 sowie Abs. 2 bezweckt die Möglichkeit der Aufnahme eines Nationalparks in das Naturschutzbuch.

Zur Ziffer 7:

Nachteile, die durch neue, zur Zeit der Anerkennung der Entschädigung unberücksichtigt gebliebene Bewirtschaftungsmethoden oder Nutzungen entstehen, soll der Eigentümer nicht nachträglich geltend machen können. Es sollen jedoch nicht nur die entstandenen sondern auch die entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile abgegolten werden.

Zur Ziffer 8:

Hier wird die Frist für einen Antrag auf Entschädigung um 1 Jahr auf insgesamt 2 Jahre verlängert.

Zur Ziffer 9:

Diese Änderung erfolgt aus grammatikalischen Gründen.

Zur Ziffer 10:

Auch in Hinkunft sollen die Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus den Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages bezahlt werden.

Zur Ziffer 11:

Die Neuregelung des § 21 Abs. 1 ist auf Grund des neuen Umweltschutzgesetzes erforderlich.

Der Naturschutzanwalt soll im Hinblick auf den Umweltschutzanwalt nach dem NÖ Umweltschutzgesetz 1984 entfallen.

Zur Ziffer 12:

Das Vorschlagsrecht der Antragsberechtigten gemäß § 9 Z. 7-12 des Umweltschutzorganisationsgesetzes wird ersetzt durch die namentliche Aufstellung der Vereine, denen auch bisher schon dieses Recht zugestanden ist.

Zur Ziffer 13:

Die Änderung der Strafbestimmungen ist auf Grund vorstehender Änderung erforderlich.

Kalteis
Berichterstatter

Spiess
Obmann